



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herr Dr. Ingo Wolf MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



06. 03. 2017

Aktenzeichen
3430 - II. 156/Sdb.II
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Liepin
Telefon: 0211 8792-322

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
-Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Rechtsausschusssitzung am 8. März 2017
TOP 4. zum Thema: „Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer
Impulsgeber bei der Regelung des digitalen Nachlasses werden“
Weitere Vorlage

Anlage
1 Bericht (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen für die 71. Rechtsausschusssitzung am 8. März 2017 zu o.g. TOP einen schriftlichen Bericht. Neben einem Bericht über die Ergebnisse der Online-Konsultation (<https://www.digitalerneustart.de/justiz/de/home/informieren>) zum Thema „Digitaler Nachlass“ werden darin die konkreten Nachfragen aus Anlass der Beratungen zum gleichnamigen Tagesordnungspunkt 18. der Sitzung am 18. Januar 2017 beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**71. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. März 2017**

**Schriftlicher Bericht zu TOP 4.:
"Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer Impulsgeber bei
der Regelung des digitalen Nachlasses werden"**

Anknüpfend an die Beratungen zum gleichnamigen Tagesordnungspunkt 18. der Sitzung am 18. Januar 2017 hat der Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu Tagesordnungspunkt 4. Antrag der Fraktion der CDU "Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer Impulsgeber bei der Regelung des digitalen Nachlasses werden" darum gebeten, im Wege einer weiteren Vorlage konkrete Nachfragen zu beantworten sowie über die Ergebnisse der Online-Konsultation (<https://www.digitaler-neustart.de/justiz/de/home/informieren>) zu diesem Thema und den daraus bislang erwachsenen konkreten Maßnahmen zu berichten.

I. Vorbemerkung

Hinter der Thematik des „digitalen Nachlasses“ verbirgt sich eine zweistufige Prüfung des postmortalen Schicksals der Rechtspositionen, die der Erblasser aufgrund elektronischer Kommunikation innehatte (beispielsweise Nutzer-Accounts oder Foren-Einträge). Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob die Rechtsposition übergangsfähig ist, was etwa bei höchstpersönlichen Rechten nicht der Fall ist. Hinsichtlich der übergangsfähigen Rechtspositionen ist sodann – wie auch beim übrigen Nachlass – über den Übergangsmodus zu entscheiden. Gemein ist beiden Stufen, dass der Rechtsrahmen insoweit durch bundesrechtliche Vorschriften, vor allem im fünften Buch des BGB (Erbrecht, §§ 1922 BGB ff.), vorgegeben ist. Der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) Gebrauch gemacht, weshalb die Thematik keinen direkten Bezug zu landesrechtlichen Vorschriften aufweist.

II. Nachfragen aus Anlass der Beratungen zum gleichnamigen TOP 18. der 69. Sitzung des Rechtsausschusses

1. Wie bewertet die Landesregierung die direkte Betroffenheit von Landesgesetzen beim Thema „digitaler Nachlass“?

Landesgesetze sind beim Thema „digitaler Nachlass“ nicht direkt betroffen. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

2. Findet in der AG auf Bundesebene auch eine Berücksichtigung von möglichen oder notwendigen Änderungen von Landesgesetzen statt?

Hierzu besteht aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kein Anlass.

3. Wenn ab Mai 2018 die EU-Datenschutz-Grundnorm das nationale Recht ersetzt, muss die entsprechende grundlegende Veränderung des Datenschutzgesetzes NRW erfolgen. Wird bereits heute auch im Hinblick auf die notwendigen und möglichen Folgen durch die Digitalisierung und die AG die Änderung des Datenschutzgesetzes NRW vorbereitet?

Die Arbeitsgruppe bezieht die Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ebenso in ihre Überlegungen ein wie die Konsequenzen, die sich hieraus gegebenenfalls für den nationalen Gesetzgeber ergeben. Mangels Betroffenheit landesrechtlicher Vorschriften (siehe auch insoweit die Vorbemerkung) hat sie dabei bisher keine Feststellungen getroffen, welche die einzelnen Datenschutzgesetze der Länder betreffen. Folgerichtig besteht bereits kein Anlass, die Überlegungen der Arbeitsgruppe mit den Vorbereitungen zur Änderung des Datenschutzgesetzes NRW zu verknüpfen. Aktuell kommt zudem hinzu, dass die Arbeitsgruppe ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.

4. Prüft die Landesregierung auch Lücken auf Landesebene bei der Regelung des digitalen Nachlasses im Rahmen der AG oder separat?
5. Welche landesrechtliche Lücken konnten bislang identifiziert werden?
6. Welche Handlungsnotwendigkeiten sieht die Landesregierung auf Ebene des Landes und für Landesgesetze?

Die Fragen 4. bis 6. werden zusammen beantwortet.

Landesgesetze sind beim Thema „digitaler Nachlass“ nicht direkt betroffen. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen. Aus justizieller Sicht besteht dementsprechend kein Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen auf Landesebene.

III. Bericht zum Ergebnis der Online-Konsultation

Die im Rahmen der Online-Konsultation durchgeführte Umfrage enthielt zwei Fragen zum Themenbereich „Digitaler Nachlass“:

Die Frage „Haben Sie sich schon einmal Gedanken um die Abwicklung Ihres digitalen Nachlasses gemacht?“ bejahten 448 Teilnehmer (ca. 34 %), während sie von 842 Teilnehmer (ca. 64 %) verneint wurde.

Auf die Frage „Brauchen wir neue rechtliche Regeln für den digitalen Nachlass?“ antworteten 847 Teilnehmer (ca. 65 %) mit „ja“ und 211 Teilnehmer (ca. 16 %) mit „nein“. 249 Teilnehmern (ca. 19 %) machten ausdrücklich keine Angaben.

Darüber hinaus wurden die Teilnehmer der Online-Konsultation darum gebeten, in Form individueller Kommentare zu Fragen des Digitalen Nachlasses Stellung zu nehmen. Entsprechend dem übergeordneten Ziel der Beteiligungsplattform dienten diese Kommentare dazu, potentiellen Handlungsbedarf aufzudecken und gegebenenfalls

auch erste Lösungsansätze zu ermitteln. Die abgegebenen Kommentare ergaben ein vielseitiges Meinungsbild. Dieses reichte von der umfassenden Negation von Problemen im Zusammenhang mit dem Digitalen Nachlass bis hin zu gezielten Lösungsvorschlägen, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nachlassregelungen enthalten.

Die Ergebnisse der Online-Konsultation haben über die Beteiligung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen – neben anderen Erkenntnisquellen wie Fachgespräche mit Experten, Rechtsprechung und Literatur – bei den Überlegungen der oben genannten Arbeitsgruppe Berücksichtigung gefunden. Die Arbeitsgruppe wird ihren Abschlussbericht mit möglichen Empfehlungen an den Gesetzgeber nach derzeitigem Stand zur Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2017 vorlegen.